

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft  
(10. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 15/3170 –**

### **Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Futtermittelgesetzes**

#### **A. Problem**

Die Europäische Gemeinschaft hat weitere Richtlinien zur Futtermittelrechts-harmonisierung erlassen, die in nationales Recht umzusetzen sind und die insbesondere Begriffsbestimmungen, die Festlegung von gemeinschaftsweit gültigen Grundregeln für das Verfahren der amtlichen Futtermittelkontrolle sowie weitere Regelungen des Umgangs mit unerwünschten Stoffen in Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen einschließlich von Maßnahmen zu einer vorbeugenden Verringerung des Vorkommens dieser Stoffe betreffen.

Die Futtermittelrechtsharmonisierung hat das Ziel, den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier beim Inverkehrbringen sowie bei der Herstellung und Verwendung von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen für die Tierernährung zu gewährleisten. Die Regelungen sind im gesamtstaatlichen Interesse für die Wahrung sowohl der Rechts- als auch der Wirtschaftseinheit erforderlich.

#### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/3170 – kommt diesen Verpflichtungen nach.

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung bei Abwesenheit der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

#### **C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

**D. Kosten der öffentlichen Hand**

## 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Dem Bund entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Die Länder und die Gemeinden werden durch Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand nicht belastet.

## 2. Vollzugaufwand

Das Gesetz dürfte in Folge der erforderlichen Überwachung der Einhaltung seiner Bestimmungen nur geringe Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben. Durch die Einführung von gemeinschaftsweiten Informationsverfahren in Krisenfällen und durch die Maßnahmen zur vorbeugenden Bekämpfung unerwünschter Stoffe in Futtermitteln ist mit einem geringfügig höheren Koordinierungsaufwand zu rechnen. Der Umfang dieser Kosten kann jedoch nicht beziffert werden, da er insbesondere von der Intensität des Koordinierungsbedarfs und der Überwachungstätigkeit abhängig ist.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Vollzugskosten.

**E. Sonstige Kosten**

Durch die Ausweitung der futtermittelrechtlichen Anzeige- und Buchführungspflichten auf weitere Betriebe entstehen geringe zusätzliche Kosten für diese Unternehmen. Hierdurch sind jedoch keine wesentlichen Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3170 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

### „Artikel 2

Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zuteilungsanträge für die erste Zuteilungsperiode sind innerhalb von drei Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den nationalen Zuteilungsplan, Zuteilungsanträge für jede weitere Zuteilungsperiode jeweils bis zum 31. März des Jahres, welches dem Beginn der Zuteilungsperiode vorangeht, zu stellen. Danach besteht der Anspruch nicht mehr. Satz 1 und 2 gelten nicht im Falle der Aufnahme oder Erweiterung einer Tätigkeit nach diesem Zeitpunkt.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuteilungsentscheidung für die erste Zuteilungsperiode ergeht abweichend von Satz 1, erster Halbsatz spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Antragsfrist.“

2. § 23 wird wie folgt gefasst:

### „§ 23

#### Elektronische Kommunikation

Die zuständige Behörde kann für die Bekanntgabe von Entscheidungen und die sonstige Kommunikation die Verwendung der elektronischen Form, eine bestimmte Verschlüsselung sowie die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente vorschreiben.“

2. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

3. Die Bezeichnung des Gesetzes ist wie folgt zu fassen:

„Gesetz zur Änderung des Futtermittelgesetzes und des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“.

Berlin, den 16. Juni 2004

### Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

**Dr. Herta Däubler-Gmelin**  
Vorsitzende

**Dr. Wilhelm Priesmeier**  
Berichterstatter

**Julia Klöckner**  
Berichterstatterin

**Friedrich Ostendorff**  
Berichterstatter

**Hans-Michael Goldmann**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Dr. Wilhelm Priesmeier, Julia Klöckner, Friedrich Ostendorff und Hans-Michael Goldmann

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 111. Sitzung am 27. Mai 2004 den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/3170 – zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 799. Sitzung am 14. Mai 2004 zu dem Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz werden folgende im Rahmen der Rechtsangleichung ergangene Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft in nationales Recht umgesetzt:

1. Richtlinie 2001/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2001 zur Änderung der Richtlinie 95/53/EG des Rates mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen sowie der Richtlinien 70/524/EWG, 96/25/EG und 1999/29/EG des Rates betreffend die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 234 S. 55);
2. Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 140 S. 10).

Darüber hinaus werden Begriffsbestimmungen an das EG-Recht angepasst sowie Änderungen und Ergänzungen auf Grund von Erfahrungen bei der Anwendung des Futtermittelgesetzes vorgenommen. Die Änderungen betreffen insbesondere die Ausweitung von Anzeige- und Buchführungspflichten auf alle Personen und Unternehmen, die Futtermittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, und die Ermöglichung der Nutzung von Daten aus der Agrarverwaltung zu Zwecken der amtlichen Futtermittelüberwachung.

Durch die bundesgesetzliche Regelung soll sichergestellt werden, dass Richtlinien der Organe der Europäischen Gemeinschaft einheitlich umgesetzt und damit regional unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen für die betroffenen Wirtschaftskreise vermieden werden und für den Wirtschaftsstandort Deutschland einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen gewährleistet sind. Zudem wird sichergestellt, dass Verstöße gegen die umgesetzten Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft einheitlich bewehrt werden.

#### III. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat in seiner 44. Sitzung am 16. Juni 2004 den Gesetzentwurf abschließend beraten.

Die Koalitionsfraktionen haben auf Ausschussdrucksache 15(10)462NEU Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf eingebracht.

Nach kurzer Äußerung durch die Koalitionsfraktionen über die Notwendigkeit der zügigen Umsetzung der EU-Richtlinien in nationales Recht wurden die Vorlagen zur Abstimmung gestellt.

Die Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 15(10)462NEU wurden einstimmig – bei Abwesenheit der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – angenommen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/3170 wurde unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 15(10)462NEU einstimmig – bei Abwesenheit der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – angenommen.

#### B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschussberatung nicht ergänzt oder geändert wurden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3170 verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen gelten folgende Begründungen:

##### Zu Nummer 1 (Artikel 2)

##### Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 10 Abs. 3 TEHG)

Nach der bisherigen Fassung beträgt die Frist 15 Werktagen nach Inkrafttreten des ZuG. Dabei wurde offensichtlich an eine Dreiwochenfrist gedacht. Der Begriff des Werktages lässt aber offen, ob auch der Samstag ein Werktag und demnach bei der Fristberechnung zu berücksichtigen ist. Diese Rechtsunsicherheit sollte behoben werden.

##### Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 10 Abs. 4 Satz 2 TEHG)

wie zu Nummer 1 Buchstabe a.

##### Zu Nummer 2 (§ 23 TEHG)

Die Möglichkeit zur verbindlichen Einführung des elektronischen Verfahrens war Wille des Gesetzgebers. Nach der bisherigen Fassung erscheint aber nicht hinreichend sichergestellt, dass die Betreiber zur Zugangseröffnung für elektronische Dokumente verpflichtet werden können. Diese Rechtsunsicherheit wird durch die Neufassung beseitigt.

Berlin, den 16. Juni 2004

**Dr. Wilhelm Priesmeier**  
Berichtersteller

**Julia Klöckner**  
Berichterstatlerin

**Friedrich Ostendorff**  
Berichtersteller

**Hans-Michael Goldmann**  
Berichtersteller